

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB der Marenave Schifffahrts AG

1. Entsprechenserklärung

Die Marenave Schifffahrts AG sieht sich den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Form verbunden. Die vom Vorstand und Aufsichtsrat am 10. Dezember 2015 abgegebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2015 [finden Sie hier](#).

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Marenave Schifffahrts AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance ergibt sich somit aus dem deutschen Recht, insbesondere dem Aktien- und dem Kapitalmarktrecht.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, welche innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfindet.

Es ist das Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat, die Aktionäre jederzeit einheitlich, zeitnah und umfassend zu informieren und ihnen die Ausübung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aufgrund der Größe und der Struktur der Marenave Schifffahrts AG werden von dem Vorstand keine über die Anforderungen des deutschen Rechts hinausgehenden Unternehmensführungspraktiken für notwendig erachtet.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich neben dem Gesetz auch aus der Satzung sowie einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch seinen Rat zu unterstützen und die Ziele des Unternehmens zu fördern.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Aktuell besteht der Vorstand bis auf Weiteres aus einer Person.

Für die folgenden Geschäfte bedarf der Vorstand – neben den gesetzlich vorgesehenen Zustimmungserfordernissen - einer Einwilligung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb und Veräußerung von Schiffen und Schifffahrtsgesellschaften
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Finanzanlagen, sofern der Transaktionswert Euro 500.000,-- übersteigt
- c) Der Abschluss von Charterverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie der Tagungsunterlagen einberufen.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Telefon-Konferenzen werden in Ausnahmefällen bei eilbedürftigem Entscheidungs- und Diskussionsbedarf abgehalten.

Auch außerhalb der regulären Sitzungen findet ein Austausch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats untereinander sowie mit dem Vorstand statt.

Die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Marenave Schifffahrts AG sowie vor allem die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats machen derzeit die Bildung von separaten Ausschüssen entbehrlich. Da der Aufsichtsrat selbst satzungsgemäß nur 3 Mitglieder hat, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sachgerecht, zumal Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen ebenfalls 3 Mitglieder haben müssen.

Der Aufsichtsrat verfügt in der derzeitigen Zusammensetzung über mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Die Satzung der Marenave Schifffahrts AG sieht vor, dass ein Investmentbeirat installiert werden kann. Der Vorstand beruft und entlässt in diesem Falle die Mitglieder des Beirats in Absprache mit dem Aufsichtsrat und regelt die Struktur des Beirats. Bislang hat sich die Einrichtung des Investmentbeirats als nicht notwendig erwiesen.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit auf formalem Weg in Form einer Selbstevaluierung.

4. Geschlechterquote

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 11. Juni 2015 folgende Zielgrößen festgelegt:

Aufsichtsratsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG darf die Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzt der Aufsichtsrat den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest. Der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG hat zur Zeit drei Mitglieder, die alle männlich sind. Alle Mitglieder wurden auf der Hauptversammlung am 11. Juni 2015 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt. Zur Zeit plant kein Aufsichtsratsmitglied, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederzulegen. Auch ist keine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats beabsichtigt. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Im Geschäftsjahr 2015 und aktuell ist die festgesetzte Zielgröße erreicht.

Vorstandsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG darf die Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzt der Aufsichtsrat den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest.

Momentan besteht der Vorstand mit Herrn Ole Daus-Petersen ausschließlich aus einer männlichen Person und weist daher eine Frauenquote von 0 % auf. Die Bestellung von Herrn Daus-Petersen wurde vom Aufsichtsrat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 11. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht konkret absehbar. Daher kann der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 für den Frauenanteil im Vorstand nur eine Zielgröße von 0% festsetzen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Im Geschäftsjahr 2015 und aktuell ist die festgesetzte Zielgröße erreicht.

Quote auf den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand:

Der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG darf die Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzt der Vorstand den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest.

Die Marenave Schifffahrts AG weist unter dem Vorstand zwei Führungsebenen auf, die jeweils aus einer Person bestehen. Die erste Führungsebene ist zur Zeit mit einem Mann, die zweite Führungsebene ist mit einer Frau besetzt. Der Vorstand beabsichtigt derzeit bis zum 31. Dezember 2016 keine personellen Veränderungen auf der ersten und zweiten Führungsebene. Auch ist mit Blick auf die mit derzeit 8 Personen nur geringe Zahl der angestellten Mitarbeiter der Gesellschaft nicht vorgesehen, die Führungsebenen personell zu vergrößern. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der erste Führungsebene nur eine Zielgröße von 0 % und in der zweiten Führungsebene nur eine Zielgröße von 100 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Im Geschäftsjahr 2015 und aktuell ist die festgesetzte Zielgröße erreicht.

Hamburg, im März 2016

Der Vorstand